

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 6/1 neu) der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 28. Oktober 2018 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2018, Seite 694) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2019, G32a-G8502-2019/1-2, die Änderungen genehmigt.

I.

- „1.
- a) § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ärzte dürfen ihren Mitarbeitern und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit haben sie diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“
- b) In § 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Gegenüber den Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, sind Ärzte zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung haben Ärzte vorzunehmen oder auf das von ihnen beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- 2.
- a) In § 12 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der privatärztlichen Abrechnung ist nur zulässig, wenn der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
3. § 24 erhält folgende Fassung:

„Der Arzt soll alle Verträge über seine ärztliche Tätigkeit, insbesondere die, die geeignet sind, die ärztliche Unabhängigkeit in Diagnostik und Therapie in Frage zu stellen, weil sie beispielsweise Honorar, Entlohnung oder Bonuszahlungen verknüpfen, vor Abschluss der Kammer vorlegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.“

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 5. November 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderungen der Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer vom 13. Oktober 2013 („Bayerisches Ärzteblatt“ Spezial 1/2013) beschlossen:

I.

- „1.
- a) In § 6 Abs. 3 „Kategorie B“ wird das Wort „Mehrtägige“ in „Ein-/Mehrtägige“ geändert.
- b) In § 6 Abs. 3 „Kategorie F“ wird das Wort „Qualitätszirkelmoderation“ in „Moderation“ geändert.
- c) In § 6 Abs. 3 „Kategorie I“ wird nach den Wörtern „qualitätssteigernden Kriterien E-Learning der Bundesärztekammer“ ein Strichpunkt eingefügt und nach dem Strichpunkt das Wort „Webinare“ eingefügt.
- d) In § 6 Abs. 3 „Kategorie K“ werden nach dem Wort „Präsenzveranstaltungen“ die Wörter „in Bayern“ hinzugefügt.
- e) In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Veranstalter“ durch die Wörter „ärztlichen Leiter der Fortbildungsveranstaltung“ ersetzt.

2.

- a) § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kammer ist befugt, gegenüber Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände, den im Heilberufes-Kammergesetz (HKaG) genannten ärztlichen Körperschaften sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) im Rahmen eines Akkreditierungsvertrages die Zusicherung für solche Veranstaltungen auszusprechen.“

- b) § 10 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

- c) § 10 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Es werden folgende § 13 und § 14 angefügt:

a) „§ 13 Äquivalenz-Anerkennung strukturierter curriculärer Fortbildungen (SCF)
Im Zuständigkeitsbereich anderer Landesärztekammern erworbene Bezeichnungen und Nachweise, insbesondere zu Strukturierter Curriculärer Fortbildungen (SCF) gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung sowie weiterer curriculärer Fortbildungen der Bundesärztekammer dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Fortbildungsordnung geführt werden.“

b) „§ 14 Besondere Aspekte zur inhaltlichen Anerkennung strukturierter curriculärer Fortbildungen
Der ärztliche Leiter einer Fortbildungsveranstaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer die Präsentationen und Trainings sprachlich und inhaltlich aufnehmen können. Soweit der Lernerfolg nicht in Frage gestellt wird, sind soziokulturelle Besonderheiten bei Fortbildungsveranstaltungen zu berücksichtigen.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.“

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 22. Oktober 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderungen der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 28. Oktober 2018 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2018, Seite 695) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2019, G32a-G8507.2-2019/4-2, die Änderungen genehmigt.

„I.

1. In Nr. 5.1 und Nr. 5.2 des Gebührenverzeichnisses – Anlage zur Gebührensatzung – werden in der rechten Spalte „Gebühr €“ die Wörter „pro Antrag“ jeweils durch die Wörter „pro Seminar/ Fortbildungsveranstaltung“ ersetzt.

2. a) In Nr. 6 wird der Wortlaut in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt neu gefasst:
„Fachkunden nach Strahlenschutzverordnung“

b) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

ba) Die Spalte „Gegenstand“ wird wie folgt neu gefasst:
„Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung (Röntgen)“

bb) Darunter wird in einer neuen Zeile folgende Strichaufzählung eingefügt:
„– mit Prüfung“

bc) In der Spalte „Gebühr €“ wird der Strichaufzählung die Angabe „130,-- (zusätzlich)“ hinzugefügt.

c) Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

ca) Der Wortlaut in der Spalte „Gegenstand“ wird wie folgt neu gefasst:
„Erwerb der Fachkundebescheinigung nach Strahlenschutzverordnung (Nuklearmedizin/ Strahlentherapie)“
und

cb) in der zweiten Strichaufzählung werden die Worte „ohne Prüfung oder falls“ gestrichen sowie

cc) in der ersten Zeile der Spalte „Gebühr €“ wird die Angabe „100,--“ gestrichen.

3. In Nr. 8.4 werden in der Spalte „Gebühr €“ die Zahl 1 durch die Zahl 5 und die Zahl 12 durch die Zahl 30 ersetzt.

II.

Diese Änderungen der Gebührensatzung treten am 1. Januar 2020 in Kraft.“

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 5. November 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderung der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 2007, zuletzt geändert am 25. Oktober 2015 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seite 669 f.), beschlossen:

I.

In § 5 Abs. 1 werden im Buchstabe b) nach dem Wort „Praxisanschrift“ die Worte „die Sprechzeiten gemäß § 17 Abs. 4 3. Spiegelstrich der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns“ eingefügt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 22. Oktober 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Die Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer, zuletzt geändert am 16. Oktober 2011 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2011, Seite 732), wird gemäß den Beschlüssen Nr. 7/7, Nr. 7/4 und Nr. 7/1-II. wie folgt geändert:

I.

„1. Absatz 1.1.3 erhält folgende neue Fassung:

„1.1.3 Fahrtkosten

Für jeden zurückgelegten Kilometer werden € 0,40 erstattet. Hierbei ist die kürzest mögliche Fahrtstrecke zu wählen.

Funktionsträger und Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer wählen für Reisen im Auftrag der Kammer grundsätzlich das Verkehrsmittel, das die Umwelt am wenigsten belastet.“

2. Im Absatz „1.2 Sitzungsgeld“ wird folgender Absatz 1.2.2 eingefügt:

„1.2.2

Die Bayerische Landesärztekammer geht davon aus, dass Leistungen nach dieser Reisekostenordnung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung künftig eine gegenteilige Auffassung vertreten, werden die Umsatzsteuer sowie die entsprechenden Umsatzsteuernachzahlungen und steuerliche Nebenleistungen zusätzlich vergütet. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis durch die Vorlage des entsprechenden bestands- oder rechtskräftigen Steuerbescheids.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 22. Oktober 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderung (Nr. 9/2) der Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 2016 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seite 670 f.) beschlossen:

I.

„In § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Zum Nachweis der fachspezifischen Fortbildungspunkte sind Selbststudiumspunkte ausgeschlossen.“

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 22. Oktober 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident